

# Die Krux mit der Impfunfähigkeitsbescheinigung

Stand: 20.07.2020

Dieser Beitrag ist kein juristischer Ratgeber, sondern fasst einige Erfahrungen, die derzeit Eltern mit Einrichtungen und Gesundheitsämtern machen, zusammen. Kenntnis haben wir davon durch Anrufe am Impfsorgentelefon und Mailanfragen an den Verein erhalten.

Wenn Sie konkrete Probleme mit Kindergarten, Schule, Arbeitgeber und/oder Gesundheitsamt haben, scheuen Sie sich nicht, sich an den Rechtsbeistand Ihres Vertrauens (möglichst mit Kenntnissen im Verwaltungs- und Medizinrecht) zu wenden, insbesondere dann, wenn Sie glauben, nicht mehr allein zurechtzukommen.

Häufig ist dies aber gar nicht nötig, wenn Sie sich kundig machen, sich im zwischenmenschlichen Umgang sachlich korrekt verhalten und Ihren Standpunkt vertreten.

Täglich erreichen uns Anrufe und Mails von Eltern, dass der Kindergarten, die Schule oder das Gesundheitsamt die vorgelegte Impfunfähigkeitsbescheinigung nicht anerkennt. Trotz Vorlage von Impfunfähigkeitsbescheinigungen wird der Nachweis von 1 bzw. 2 Masernimpfungen verlangt, sonst könne das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Gesundheitsämter bestellen sogar Eltern ein, um diese Bescheinigungen inhaltlich zu prüfen.

Auslöser für solches Verhalten können sein, dass

- MitarbeiterInnen in den Einrichtungen unsicher sind und deshalb befürchten, gegen Gesetze zu verstoßen und haftbar gemacht zu werden,
- die vorgelegten Impfunfähigkeitsbescheinigungen zu kompliziert formuliert sind,
- die Eltern der Einrichtung das Fertigen einer Kopie verweigern,
- Einrichtungen vom Träger, von der Gemeinde oder sogar von den Gesundheitsbehörden angewiesen wurden, solche Bescheinigungen (vorsichtshalber) zur Prüfung an das jeweilige Gesundheitsamt weiterzuleiten,
- der Verdacht besteht, dass es sich um eine „Gefälligkeitsbescheinigung“ handeln könnte,
- ...

## Informationsmöglichkeiten

MitarbeiterInnen von Einrichtungen können sich im Internet sehr gut informieren. Einen guten Einstieg in das Thema Masernschutz bietet die Internetseite der [Nationalen Lenkungsgruppe Impfen, hier Stichwort: Masern](#). Dort gibt es auch Links zu Bundesbehörden und zu den einzelnen Bundesländern, da die Umsetzung von Impfzielen im Wesentlichen Aufgabe der einzelnen Bundesländer ist.

Eine gut nachvollziehbare [Handreichung für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen zur Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz, Stand 01.03.2020](#), finden MitarbeiterInnen, aber auch Eltern, auf der Internetseite der [Ärzte für individuelle Impfscheide](#).

## Unrichtiges Zeugnis?

Auslöser für die Forderungen der Einrichtungen oder des Gesundheitsamtes kann auch das möglicherweise rechtlich nicht korrekte Verhalten einzelner Ärzte sein, denen nach Berichten im ZDF oder MDR unterstellt wurde, dass sie Impfunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt haben sollen, ohne das betroffene Kind jemals gesehen zu haben. Jeder Arzt muss bedenken, dass „ein wider besseres Wissen unrichtig ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann“ (§ 278 Strafgesetzbuch). Ob diese Ärzte sich tatsächlich wider besseres Wissen rechtswidrig verhalten haben, werden vermutlich eines Tages Gerichte entscheiden.

## Die „richtige Impfunfähigkeitsbescheinigung“ – ein ärztliches Zeugnis

In § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG steht u. a., dass als Nachweis ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Mehr verlangt der Gesetzgeber nicht. Mehr sollte das Zeugnis allein schon aus Datenschutzgründen nicht enthalten.

Seit Jahren kursieren Muster von Impfunfähigkeitsbescheinigungen im Netz, die zu Zeiten entstanden sind, als die Befürchtung bestand, dass Terroristen die Pocken als biologische Waffe verwenden könnten. Diese Mustertexte sind teilweise sehr kompliziert formuliert. Sie beziehen sich meist auf § 20 Absatz 6 IfSG und alle von der STIKO empfohlenen Impfungen. Damals gab es die Regelungen zu Masern (§ 20 Absatz 8 ff IfSG) noch nicht. Dass MitarbeiterInnen in Kindergärten oder Schulen sich oft außerstande fühlen, solche Texte als ausreichenden Nachweis nach dem Gesetz anzuerkennen, können wir nachvollziehen.

Wenn die richtigen Begriffe und Formulierungen gewählt oder noch besser sogar amtliche Mustervordrucke verwendet werden, dann dürfte es in den wenigsten Fällen Schwierigkeiten geben. Je mehr sich die Formulierungen am Gesetz orientieren, desto einfacher ist das. Statt von Impfunfähigkeitsbescheinigungen sprechen Sie bitte als Eltern und Betroffene künftig von **ärztlichen Zeugnissen über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation**.

Halten Sie eine der alten Bescheinigungen in Händen, können Sie sich eine neue nur bezogen auf die neuen Regelungen zu Masern im IfSG ausstellen lassen. Sofern die früher festgestellte medizinische Kontraindikation auch für die Masernimpfung gilt, ist das für den Arzt kein Aufwand.

Nehmen Sie dazu einen Mustervordruck zum Arzt mit. Solche Vordrucke finden Sie (bei einiger Suche) im Internet bei den Gesundheitsbehörden und/oder Ärztekammern Ihres Bundeslandes oder fragen Sie danach. Finden Sie keinen, können Sie den Vordruck verwenden, den Niedersachsen zur Verfügung stellt.

Der Vordruck ist auf der Internetseite des [Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes](#) unter Infektionsschutz / Schutzimpfungen – Impfen.Klar / Umsetzung Masernschutzgesetz / [Mustervorlagen](#) zu finden und kann als Word-Dokument heruntergeladen und ausgefüllt werden. Die gelb markierten Stellen sind besonders wichtig; insbesondere der Hinweis auf die Quelle des Vordruckes hilft im Einzelfall.

<b>Ärztliche Bescheinigung</b>		
<b>Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>		
Name, Vorname:	Geburtsdatum:	
Adresse:		
<b>Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:</b>		
<input type="checkbox"/> 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)		
<input type="checkbox"/> 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)		
<input type="checkbox"/> Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.		
<b>Befreiung von einer Masern-Impfung:</b>		
<input type="checkbox"/> Es liegt eine <b>dauerhafte, medizinische Kontraindikation</b> vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.		
Ort, Datum	Unterschrift	Stempel
<small>Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020</small>		

Auch amtliche Vordrucke können Mängel enthalten: Diesem fehlt die Variante, dass Immunität gegen Masern auch aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern vorliegen kann. Der (Kinder-)Arzt, der in seinen Unterlagen eine frühere Masernerkrankung dokumentiert hat, darf demnach ohne weitere Prüfung ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Immunität nach Erkrankung ausstellen. Dies dürfte vor allem für Erwachsene von Bedeutung sein, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung oder einer stillen Feiung (durch

Kontakt ohne erkannte Krankheitssymptome) größer war, da es früher häufiger Masernausbrüche gab. Dass in diesen Fällen keine serologische Untersuchung erforderlich ist, steht z. B. auf der Internetseite [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) bei Eltern unter den Downloads:

[Merkblatt: Masernschutz nachweisen durch Impfausweis oder ärztliches Zeugnis.](#)

Bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Masernschutzgesetz ist diese Nachweismöglichkeit beschrieben<sup>1</sup>.

Es ist leider so: Jedes Bundesland kann für sich entscheiden, ob die Nachweise, der Leitung der Einrichtung, dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorzulegen ist (§ 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG). Es gibt deshalb 16 x Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen und ggf. Vordrucke, die gelesen und interpretiert werden müssen. Jedes Gesundheitsamt hat unabhängig davon das Recht, im Einzelfall die Vorlage des Nachweises zu fordern (§ 20 Absatz 12 Satz 1 IfSG).

## Vorlegen und Kopieren? Der Datenschutz

Nach dem Gesetz ist ein Nachweis vorzulegen. Folgerichtig müssen Sie auch keine Kopie zu den Akten geben. Baden- Württemberg z. B. hat das für Schüler so geregelt:

„Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird an der Schule nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, muss jedoch folgende Dokumentation erfolgen:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage“

Nicht einmal die Kontaktdaten des ausstellenden Arztes und das Datum seiner Unterschrift sind in die [Dokumentation](#) einzutragen!

„Für schülerbezogene Nachweise kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer mit der Dokumentation der Nachweise beauftragt werden. Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren bzw. zur Schülerakte zu nehmen, bis sie die Schule verlässt.“<sup>2</sup>

Wer sich weigert, eine Kopie fertigen zu lassen, sollte auch bereit sein, die Forderung der Einrichtung bzw. des Gesundheitsamtes notfalls vom Datenschutzbeauftragten oder sogar gerichtlich prüfen zu lassen. Dabei kann gleich geprüft werden, ob eine Delegation auf die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, die keine Leitungsfunktionen haben, datenschutzrechtlich noch zulässig ist.

---

<sup>1</sup> Seite 29 der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.09.2019, Drucksache 19/13452: „Der Arzt kann das Bestehen einer Immunität gegen Masern bestätigen, **wenn ihm eine frühere Masernerkrankung der Person bekannt ist oder wenn eine serologische Titerbestimmung einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern ergeben hat.**“

<sup>2</sup> [Handreichung zum Masernschutzgesetz](#); Internetseite Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Service /Masernschutzgesetz, abgerufen: 20.07.2020

Überlegen Sie sich dabei aber, wie viele Kopien und Informationen Sie der Einrichtung ohne Bedenken bereits überlassen haben. Der Hinweis auf den Datenschutz ist dann sicher gerechtfertigt, wenn Sie mit den anderen Daten ebenfalls sorgfältig umgegangen sind.

Obwohl wir regelmäßig darum bitten, sind bei uns bisher noch keine Rückmeldungen über Anfragen bei und Antworten von Datenschutzbeauftragten eingegangen. Auch erhalten wir so gut wie nie nach den Telefongesprächen Erfahrungsberichte. Das ist bedauerlich!

**Frägt denn keiner nach? Hat niemand Zeit, uns über die eigenen Erfahrungen zu berichten?**

## **Das Gesundheitsamt will den Nachweis nicht anerkennen**

Es kommt vor, dass das zuständige Gesundheitsamt das ärztliche Zeugnis nicht anerkennen will und sogar verlangt, im Amt zu erscheinen und dem Amt sämtliche Unterlagen, die die Kontraindikation begründen, und sogar eine Erklärung zur Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht vorzulegen. Natürlich wird man „nebenbei“ auch befragt, warum eine „Impf-unfähigkeitsbescheinigung“ ausgestellt wurde.

Es zeigte sich, dass, wenn Eltern nach der Rechtsgrundlage für die Forderungen des Gesundheitsamtes fragten, sich im Einzelfall die Angelegenheit erledigte. Denn das Ausstellen eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses ist nach § 278 StGB eine Straftat. Für die Verfolgung ist nicht das Gesundheitsamt, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig (siehe Wikipedia: Staatsanwalt).

**Übrigens:** Wer ein Gesundheitszeugnis fälscht (§ 277 StGB) oder ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt (§ 278 StGB) oder um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht (§ 279 StGB), wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Deshalb müssen auch Sie als Eltern und Betroffene im Umgang mit ärztlichen Zeugnissen vorsichtig sein:

Ein Indiz, dass das Zeugnis in Ordnung sein könnte, ist z. B., dass der Arzt deutlich macht, dass er sich seiner Verantwortung bewusst ist und sorgfältig arbeitet, dass er die betroffene Person zur Untersuchung einbestellt, eine sorgfältige Anamnese durchführt und die Ergebnisse sorgfältig dokumentiert.

Zumindest aus einem Bundesland haben wir erfahren, dass der Amtsarzt nach Rückfrage bei der nächsthöheren Behörde mitgeteilt bekommen hat, dass er das ärztliche Zeugnis über das Vorliegen einer dauerhaften Kontraindikation akzeptieren muss.

Vor allem, wenn das Gesundheitsamt sich sperrt, bleibt es jedem unbenommen, sich selbst an die zuständigen Landesministerien für Gesundheit, Kultus oder Soziales und/oder Regierungspräsidien zu wenden und um verbindliche Auskunft unter Angabe der Rechtsgrundlagen

bitten, ob die Forderungen des Gesundheitsamtes, Auskunft über die Hintergründe der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses über die Kontraindikation geben und Unterlagen vorlegen zu müssen sowie den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, mit dem Gesetz vereinbar sind. Da die Zeit meist drängt, bitte auf die Dringlichkeit hinweisen.

Auch den Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes kann man fragen, ob die Weitergabe des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses durch die Einrichtung an das Gesundheitsamt und die Forderung des Gesundheitsamtes mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar ist.

Gewöhnen wir uns für die Zukunft an, **grundsätzlich immer die Frage nach der Rechtsgrundlage der Forderungen dann zu stellen und schriftliche Antwort zu verlangen, wenn aus den mündlichen oder schriftlichen Forderungen nicht eindeutig hervorgeht, dass diese rechtmäßig gestellt sind.** Liegen Ihnen die Informationen schriftlich vor, können Sie die Rechtsgrundlage zuhause in Ruhe prüfen bzw. von einem Juristen prüfen lassen, ob Sie den Forderungen wirklich nachkommen müssen.

Wir bitten alle, die nach den Rechtsgrundlagen gefragt haben oder danach fragen werden, **die Anfragen und die Antworten zu kopieren bzw. einzuscannen (bitte keine Fotos schicken!!!) und an den Verein (Post- und Mailadresse siehe unten) zu schicken.** Mit den Antworten können wir anderen Betroffenen helfen, indem sie sich auf den Inhalt dieser Schreiben berufen können.

**Bedenken Sie:** Wir als Verein können Sie nur unterstützen! **Handeln müssen Sie selbst!**

### Kurz und knapp für eilige Leser

- Nicht wir als Verein, sondern Sie als vom Masernschutzgesetz Betroffene sind es, die handeln müssen.
- Bereiten Sie sich auf Gespräche vor, indem Sie z. B. die v. g. Quellen genauer ansehen.
- Gehen Sie bei Unsicherheit im Zweifel nicht allein zu Terminen.
- Recherchieren Sie selbst. Bei 16 Bundesländer gibt es 16 x Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen und Vordrucke. Finden Sie geeignete Quellen, schicken Sie diese an den Verein Libertas & Sanitas e.V., der dies anderen zur Verfügung stellt. Bitte genaue Quellenangaben machen, davon PDF-Dateien erstellen und der Mail anhängen.
- Scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheit über Forderungen die Behörde nach der Rechtsgrundlage zu fragen und lassen Sie sich die Antworten schriftlich vorlegen. Lesen Sie die Gesetze.
- Nur weil Einzelne sich nicht an die Gesetze halten, dürfen nicht alle unter Generalverdacht gestellt werden.
- Bleiben Sie immer höflich und freundlich. Halten sich MitarbeiterInnen von Behörden nicht an die Gesetze, können Sie durch Anfragen an übergeordnete Behörden und Ministerien das rechtlich Zulässige klären lassen! Im Zweifel gibt es das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde.
- Schicken Sie bitte die Anfragen an übergeordnete Stellen mit den Antworten sowie Erfahrungsberichte an den Verein Libertas & Sanitas e.V.  
Nur wenn wir als Verein Rückmeldungen erhalten, können wir anderen Eltern helfen!
- Die Vereinsmitglieder arbeiten weitgehend ehrenamtlich und opfern ihre Freizeit! Deshalb stellen Sie bitte nur Fragen an uns, die sich nicht aus dieser oder anderer (im Internet) gefundenen Quellen beantworten lassen.